
S 24 SF 428/21 RH

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 SF 428/21 RH
Datum	10.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 SV 3/22 B
Datum	09.06.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der ersuchenden Behörde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 10.03.2022 wird zurückgewiesen.

Die ersuchende Behörde trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Â

Gründe:

I.

Streitig ist ein Ersuchen auf Vernehmung des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. H. durch das SG Duisburg.

Am 13.08.2021 beantragte der im Wesentlichen unter einem Harnblasenkarzinom leidende Antragsteller die Feststellung eines GdB. Unter dem 17.08.2021 erbat die ersuchende Behörde von Dr. H. einen Befundbericht. Nachdem Erinnerungen vom 14.09.2021 und 12.10.2021 erfolglos geblieben waren, schaltete die ersuchende Behörde unter dem 10.11.2021 die Ärztekammer Nordrhein ein und

Ã¼bermittelte gleichzeitig ein Ersuchen auf Vernehmung von Dr. H. an das SG Duisburg. Auf eine Befundberichts-anforderung des SG hat Dr. H. ebenfalls nicht reagiert.

Durch Beschluss vom 10.03.2022 hat das SG den Antrag auf Vernehmung abgelehnt. Das Ersuchen sei bereits deshalb abzulehnen, weil Dr. H. als Zeuge die Aussage nicht verweigert, sondern lediglich auf eine schriftliche Befragung nicht geantwortet habe. Die ersuchende BehÃ¶rde habe nach pflichtgemÃÃem Ermessen zu entscheiden gehabt, Dr. H. entweder zu einer Vernehmung zu laden oder von ihm eine schriftliche ÃuÃerung einzuholen. [Ã 22 SGB X](#) ermÃchtige jedoch nicht dazu, jedwede Art von Ermittlungen, die in dem (nicht abschlieÃenden) Katalog des [Ã 21 Abs. 1 SGB X](#) aufgefÃ¼hrt seien, durch Einschaltung des Gerichts zu erzwingen. ZunÃchst habe die VerwaltungsbehÃ¶rde sÃmtliche ihr mÃ¶glichen und zumutbaren Anstrengungen zur AufklÃrung des Sachverhalts zu unternehmen. Hierzu gehÃ¶re auch und gerade, einen Arzt, der die von ihm geforderte schriftliche Auskunft nicht erteile, zunÃchst zu einer mÃ¼ndlichen Vernehmung zu laden. Dies sei hier jedoch nicht erfolgt. Offen bleiben kÃ¶nne, ob das Ersuchen auch deshalb abzulehnen sei, weil der Bericht fÃ¼r die Feststellung eines GdB nicht erforderlich sei. Ein solches Erfordernis werde von der ersuchenden BehÃ¶rde, wie in ihren weiteren 31 Ersuchen, die der Kammer im Jahr 2021 zur Bearbeitung zugewiesen worden seien, lediglich behauptet, nicht aber begrÃ¼ndet.

Gegen den ihr am 15.03.2022 zugestellten Beschluss hat die ersuchende BehÃ¶rde am 07.04.2022 Beschwerde erhoben.

Obwohl sie â die ersuchende BehÃ¶rde â bei dem Antragsteller zwischenzeitlich auch ohne den Bericht des Dr. H. einen GdB von 50 festgestellt habe, sei das Ersuchen aus ihrer Sicht nicht erledigt. Sofern der noch ausstehende Bericht des Dr. H. weitere Erkenntnisse zu Tage fÃ¶rdere, werde der GdB von Amts wegen korrigiert. Entgegen der vom SG vertretenen Auffassung bestehe keine behÃ¶rdliche Verpflichtung, einen Zeugen vor Ãbermittlung eines Vernehmungsersuchens zu einer mÃ¼ndlichen AnhÃ¶rung zu laden. Dies insbesondere deshalb, weil â wie die Erfahrung zeige â nicht zu erwarten sei, dass Zeugen behÃ¶rdlichen Ladungen Folge leisteten. Auch wenn die erkennende Kammer des SG Duisburg im Jahr 2021 mit zahlreichen Vernehmungsersuchen konfrontiert gewesen sei, seien diese erforderlich, um eine bestmÃ¶gliche Entscheidung im Sinne der Antragsteller treffen zu kÃ¶nnen.

Ã

II.

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Vernehmung des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. H. mit dem angefochtenen Beschluss zu Recht abgelehnt.

GemÃÃ [Ã 22 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) kann eine BehÃ¶rde je nach dem gegebenen

Rechtsweg das fÄ¼r den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen zuständige Sozial- oder Verwaltungsgericht um Vernehmung ersuchen, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger in Fällen des [Â§ 21 Abs. 3 SGB X](#) ohne Vorliegen eines der in [Â§§ 376, 383 bis 385](#) und [408 ZPO](#) bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens verweigert. Nach [Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB X](#) hat die Behörde im Ersuchen den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie Namen und Anschrift der Beteiligten anzugeben.

Der Senat lässt offen, ob sich [Â§ 21 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) mit der dort geregelten Pflicht zur Aussage ausschließlich auf die Vernehmung in einem (von der jeweiligen Behörde anberaumten) mÄ¼ndlichen Termin (so SG Neuruppin, Beschluss v. 28.04.2016 â S [35 SF 53/16 RH](#), juris Rn. 5 und v. 23.03.2016 â S [35 SF 37/16 RH](#), juris Rn. 5; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 30.07.2016 â L [13 SF 141/16 B](#), juris Rn. 2; Siefert, in: SchÄ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 22, Rn. 3) oder auch auf die Einholung einer schriftlichen oder elektronischen Ä¼uÄ¼erung des Zeugen i.S.d. [Â§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB X](#) bezieht (so LSG Baden-WÄ¼rttemberg, Beschluss v. 20.11.2020 â L [1 SF 3593/20 RH](#), juris Rn. 11). Jedenfalls muss eine Behörde im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht ([Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)) vor einem Ersuchen auf Zeugenvernehmung durch das Gericht sÄ¼mtliche ihr zumutbaren Anstrengungen zur AufklÄ¼rung des Sachverhalts â also zur Erlangung der Aussage oder Ä¼uÄ¼erung â unternommen haben. Das Vernehmungsersuchen stellt sich mithin als Ultima Ratio dar (vgl. Siefert, in: SchÄ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 22, Rn. 3 ff.; Weber, in: BeckOK SozR, [Â§ 22 SGB X](#), Rn. 10; Luthe, in: jurisPK-SGB X, Â§ 22, Rn. 9; Vogelsang, in: Hauck/Noftz, SGB X, Â§ 22, Rn. 9). Die ein Vernehmungsersuchen rechtfertigende *Aussageverweigerung* i.S.d. [Â§ 21 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) liegt vor, wenn der Zeuge einer an ihn gerichteten Aufforderung zur Aussage oder Auskunft nicht Folge leistet. Eine Weigerung ist regelmÄ¼ig dann anzunehmen, wenn die Behörde den Zeugen zu einer mÄ¼ndlichen Vernehmung geladen hat, dieser jedoch nicht erschienen ist. Nicht ausreichend fÄ¼r ein wirksames Vernehmungsersuchen ist allerdings die schlichte Nichterstattung einer von der Behörde erbetenen schriftlichen Aussage bzw. Ä¼uÄ¼erung (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 30.07.2016 â L [13 SF 141/16 B](#), juris Rn. 2, im Anschluss an SG Neuruppin, Beschluss v. 28.04.2016 â S [35 SF 53/16 RH](#), juris Rn. 5; Weber, in: BeckOK SozR, [Â§ 22 SGB X](#), Rn. 10; H. Lang, in: Diering/Timme/StÄ¼hler, SGB X, 5. Aufl. 2019, Â§ 22, Rn. 3 m.w.N.; a. A. LSG Baden-WÄ¼rttemberg, Beschluss v. 20.11.2020 â L [1 SF 3593/20 RH](#), juris Rn. 11; Mutschler, in: Kasseler Kommentar, [Â§ 22 SGB X](#), Rn. 3).

Nach MaÄ¼gabe dieser Voraussetzungen hat das SG das Ersuchen des Kreises G vom 10.11.2021 zu Recht abgelehnt. Die ersuchende Behörde hat sich lediglich darauf beschrÄ¼nkt, bei Dr. H. einen Befundbericht anzufordern, das streitige Vernehmungsersuchen nach zweimaliger Erinnerung an das SG Duisburg weiterzuleiten und im Hinblick auf die etwaige Verletzung von Berufspflichten die Ä¼rztekammer Nordrhein einzuschalten. Nachdem, wie bereits dargelegt, die schlichte Nichterstattung eines von der Behörde erbetenen Befundberichts in der Regel nicht geeignet ist, auf eine Weigerung i.S.d. [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) zu schließen und die Vernehmung von Zeugen durch die Gerichte der

Sozialgerichtbarkeit lediglich die Ultima Ratio darstellt, hätte die ersuchende Behörde vor Übersendung des Vernehmungersuchens zumindest einen Versuch unternommen müssen, Dr. H. zu einer mündlichen Vernehmung zu laden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass dem Senat durchaus bekannt ist, dass Dr. H. bislang keinen außergewöhnlichen Eifer bei der Erstattung von Berichten an den Tag gelegt hat.

Da die Beschwerde zurückgewiesen wird und die ersuchende Behörde gemäß [§ 197a Abs. 1 Satz 1 Hs. 3 SGG](#) i.V.m. [§ 154 Abs. 2 VwGO](#) die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat, beträgt die von ihr zu entrichtende Festgebühr nach Nr. 7504 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu [§ 3 Abs. 2 GKG](#)) 66,00 EUR. Die ersuchende Behörde ist, wie sich aus [§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) ergibt, nicht von der Gebührenpflicht befreit.

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 26.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024